

Dr.in Helene Dearing
Wirtschaftsuniversität Wien (WU)
Institut für Sozialpolitik
Welthandelsplatz 1
1020 Wien
Tel: ++43 1 313 36 4189
helene.dearing@wu.ac.at



Bundesministerium für Familien und Jugend
Untere Donaustraße 13-15
1020 Wien

Wien, 05. Februar 2016

Betreff: Geschäftszahl BMFJ-524600/0001-BMFJ - I/3/2016

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, durch das ein Gesetz über die Gewährung von einem Bonus für Väter während der Familienzeit (Familienzeitbonusgesetz - FamZeitbG) erlassen sowie das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert werden soll.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich möchte Ihnen für die Bereitstellung des Gesetzesentwurfs danken und dazu wie folgt Stellung nehmen:

Im Hinblick auf die genannte Zielsetzung der Erhöhung der Väterbeteiligung beim Kinderbetreuungsgeld gibt es einige positive Akzente in diesem Gesetzesentwurf. So sind die Einführung eines Partnerschaftsbonus, die Ausweitung des für die Väter reservierten Anteils des Kinderbetreuungsgeldes sowie die Implementierung des Familienbonusgesetzes eindeutig zu begrüßen. Diese Maßnahmen setzen wichtige finanzielle Anreize für eine partnerschaftliche Arbeitsaufteilung.

Kritisch zu sehen sind dabei allerdings die folgenden Punkte: Die Einführung des Familienzeitbonus ist ohne einen begleitenden Rechtsanspruch auf Freistellung vom Arbeitsplatz geplant. Dies ist nicht nur inkonsequent in Bezug auf die Zielsetzung einer verstärkten Involvierung der Väter in der Zeit kurz nach der Geburt, sondern



auch problematisch, da viele Väter nicht in Lage sein werden, eine Freistellung in Form von unbezahltem Urlaub oder dergleichen auszuhandeln.

Es ist weiters unverständlich, dass - trotz der Zielsetzung einer flexibleren Inanspruchnahme des Kinderbetreuungsgeldes für Eltern - jene Maßnahmen, die vor allem Väter ansprechen sollen, sehr unflexibel ausgestaltet sind. So möchte ich darauf hinweisen, dass die Regelung, nach der eine Inanspruchnahme des Familienzeitbonus nur im Rahmen von exakt 31 Tagen möglich ist, nicht nachvollziehbar und für die Zielsetzung einer gesteigerten Väterbeteiligung hinderlich ist. Ebenso sieht der Gesetzesentwurf keine Überarbeitung der aktuellen Regelung vor, wonach nur jene Väter Anspruch auf die einkommensabhängige Variante des Kinderbetreuungsgeldes haben, deren Partnerin sich ebenso für diese Variante entschieden hat. Um die Inanspruchnahme des Kinderbetreuungsgeldes durch Väter zu erhöhen, ist ein unabhängiger Anspruch für Väter auf die Wahl der für sie jeweils geeignetsten Variante des Kinderbetreuungsgeldes dringend notwendig. Solange der Großteil der Väter keinen Zugang zur einkommensabhängigen Variante des Kinderbetreuungsgeldes hat – da sich deren Partnerinnen für die pauschale Variante entscheiden – wird es für viele Väter weiterhin schlicht nicht leistbar sein, sich hauptsächlich der Kinderbetreuung zu widmen.

In Hinsicht auf die Herausforderungen rund um die Integration von Müttern in den Erwerbsarbeitsmarkt und dem damit verbundenen Wunsch, Anreize für einen früheren beruflichen Wiedereinstieg von Frauen zu setzen, ist das Folgende zu sagen: Es ist zu begrüßen, dass die Gesamtsumme des Kinderbetreuungsgeldes in der längsten Pauschalvariante nun nicht mehr jene von kürzeren Pauschalvarianten übersteigt. Die geplante Regelung, die längste Pauschalvariante im Rahmen des Kinderbetreuungskontos bei Inanspruchnahme durch einen Elternteil mit 851 Tagen anzusetzen, ist jedoch abzulehnen. Diese übersteigt die Dauer des Karenzanspruchs bis zum zweiten Geburtstag des Kinder um genau 121 Tage. Erstens impliziert dies eine fragwürdige Symbolik, da eine Gesetzgebung stets auch eine starke normative Wirkung ausübt. Zweitens hat es zur Konsequenz, dass weiterhin all jene Mütter, die sich für die längste Variante entscheiden, keine Möglichkeit mehr haben, an ihren alten Arbeitsplatz zurückzukehren.

Aus meiner Sicht ist aber einer der Hauptgründe, der gegen die Festsetzung der längsten Variante mit exakt 851 Tagen (also ca. 27,9 Monaten bzw. 2,3 Jahren) spricht, dass dadurch die Vermittlung eines ohnehin schon sehr komplizierten Modells an die Eltern noch zusätzlich erschwert wird. Viel einfacher zu verstehen wäre es, das Kinderbetreuungsgeldkonto bei Inanspruchnahme durch nur einen Elternteil in einem Kontinuum zwischen einem Jahr zu 1000 Euro monatlich und zwei Jahren zu 500 Euro monatlich anzusetzen. Meiner Meinung nach wäre ein solches Modell nicht nur eleganter, sondern auch deutlich leichter zu vermitteln.

In Bezug auf die Komplexität des vorgeschlagenen Gesetzesentwurfs ist weiters zu sagen, dass es hier unbedingt begleitender Maßnahmen in Bezug auf die Vermittlung der Gesetzesneuerung bedarf. Es sollte auf jeden Fall ein Kinderbetreuungsgeldrechner vorgesehen werden, der in eingängiger Weise die verschiedenen Bezugsvarianten darstellt. Hier sollte dann – in Hinblick auf die Zielsetzung einer stärkeren Väterbeteiligung – auch darauf geachtet werden, dass die Grundeinstellung dieses Rechners zu allererst die (auch in der Auszahlung rentabelste) Variante einer 50:50-Aufteilung der Karenzzeiten zwischen den Elternteilen vorsieht. Dies wäre ein starkes Signal seitens der öffentlichen Stellen, dass grundsätzlich von einer partnerschaftlichen Aufteilung der Kinderbetreuung ausgegangen wird. Zusätzlich könnte man mit einer solchen 50:50-Grundeinstellung dem Problem entgegenwirken, dass viele Väter nicht um das Ausmaß ihres Kinderbetreuungsgeldanspruchs wissen und annehmen, dass sie nur Anspruch auf die sogenannten Bonusmonate haben.

Ich ersuche um Berücksichtigung meiner Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Dr.in Helene Dearing